

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 4059

vom 6. Dezember 1957

h.

Mit Beschluss Nr. 2577 vom 23. August 1955 wurde die Baudirektion beauftragt, die Bauprojekte für den Ausbau der Hauensteinstrasse auf eine Fahrbahn von 9 m Breite im Abschnitt Sissach bis Passhöhe Läfelfingen ausarbeiten zu lassen. In Ausführung dieses Beschlusses unterbreitet die Baudirektion die Strassen- und Baulinienpläne. Sie umfassen das Teilstück im Gemeindebann Rümlingen ab Banngrenze Wittinsburg bis Banngrenze Buckten, und bilden die Grundlage für die Ausarbeitung des detaillierten Bauprojektes.

Gemäss vorgeschlagener Disposition folgt die korrigierte Strasse dem heutigen Verlauf bis zur Ortschaft Rümlingen, wo die unübersichtliche S-Kurve durch eine Gerade ersetzt wird. Diese Verlegung des Strassenkörpers in östlicher Richtung bedingt die Niederlegung der Liegenschaften auf Parz. 303 und 60, die der Staat zu diesem Zwecke kürzlich erworben hat.

Ab Banngrenze Wittinsburg bis Rümlingen wird längs der 9 m breiten Fahrbahn ostseits ein Gehweg von 2 m Breite erstellt und das gegenseitige durch Landerwerb reserviert. An Berghalden wird ein offener Graben zum Ableiten des Hangwassers angeordnet. Innerhalb Rümlingen sind zwei Trottoirs resp. ein westseits gelegenes bis zum "Kalchhofen" vorgesehen. Ab Rümlingen bis Buckten, einer Strecke mit flüssiger Linienführung, die grosse Reisegeschwindigkeiten erlaubt, wird ostseits ein fahrbarer Gehweg von 3 m Breite, der durch einen 1.5 m breiten Grünstreifen von der Motorfahrbahn getrennt ist, zur Benützung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge und die Leichenzüge aus der zur Kirchgemeinde gehörenden Ortschaft Buckten erstellt. Das dazu benötigte Land ist bereits Eigentum des Staates. Innerhalb der Bauzone der Gemeinde Rümlingen wird der Grünstreifen aufgehoben und der Fahrweg mit andersfarbigem Belag an die Hauptfahrbahn gelegt. Unterhalb der "Mühle" führt dieser Fahrweg über eine separate Rampe in die Häfelfingerstrasse zu Kirche und Friedhof.

Infolge ihrer Steilheit und Unübersichtlichkeit müssen die beiden bisherigen schiefwinkligen Abzweigungen der Kantons-

strasse nach Häfelfingen sietiert und durch eine weiter nördlich gelegene Neuanlage ersetzt werden. Die Lage dieses Durchstiches ist mit dem Gemeinderat und den Landanstössern anlässlich der Absteckungsarbeiten vereinbart worden. Für die Häfelfingerstrasse sind eine Fahrbahn von 6 m Breite und innerorts zwei Gehwege von je 2 m Breite angenommen worden. Die Baulinienabstände entsprechen den Bestimmungen sub § 10 des Baugesetzes.

Die Planunterlage ist mit Protokoll der Baudirektion vom 12. Juni 1956 dem Gemeinderat Rümlingen zur Vernehmlassung zugestellt worden. Mit Schreiben vom 8. November 1956 gab hierauf der Gemeinderat namens der Einwohnergemeindeversammlung seine Zustimmung und folgende ergänzende Anträge bekannt:

1. Es sei das Milchlokal auf Parz. 245 in den unteren Dorfteil zu verlegen und das bestehende Gebäude vom Staat als Einstellraum für Wegmachergeräte etc. zu übernehmen.
2. Es sei in der Verlängerung der bestehenden Häfelfingerstrasse eine Personenunterführung zu erstellen, damit der Personenverkehr zu Bahnstation und Kirche von Wittinsburg und jenseits der Hauptstrasse her nicht gefährdet werde.
3. Es sei das schmale Postgebäude auf Parz. 59 vom Staat zusätzlich zu erwerben, da diese unförmliche Liegenschaft alleinstehend das Dorfbild beeinträchtigen würde. Andernfalls wäre der Besitzer geötigt, Inkonvenienzen geltend zu machen, weil der korrigierte Strassenrand in nur ca. 6 m Entfernung auf der Höhe der Fenster des oberen Stockwerkes vorbeigeführt wird.

Zu den Begehren des Gemeinderates ist folgendes zu bemerken:

1. Die Verlegung des Milchlokals in den unteren Dorfteil wäre sehr zu begrüssen, da die Ansammlungen von Fuhrwerken und Kindern etc. auf längs der Hauptstrasse im Umkreis dieser Ablieferungsstelle den Durchgangsverkehr bisher gehemmt und gefährdet haben. Der Grossteil der Milchlieferanten müsste die Strasse nicht mehr überqueren.

Das kleine Gebäude von nur 4.5 x 3.5 m Grundfläche wäre dort als Wegmachermagazin sehr geeignet.

2. Nach dem Ausbau wird die zum Dorfkern tangential, nicht innerorts liegende Strecke mit grosser Geschwindigkeit befahren werden, weshalb die Fussgänger beim Ueberqueren der Strasse erhöht gefährdet sind. In der Verlängerung der tiefliegenden Häfelfingerstrasse liess sich eine Personenunterführung ohne Eingangsrampe anordnen. Auf der Gegenseite käme die Rampe auf Staatsareal zu liegen. Das Bauwerk wäre deshalb mit geringem Aufwand ausführbar und würde die Unfallgefahr wesentlich herabsetzen.
3. Der Erwerb des Postgebäude auf Parz. 59 ist für den Strassenbau nicht unmittelbar notwendig. Ein diesbezüglicher Entscheid dürfte von der Höhe der anrechenbaren Inkonvenienzforderungen und den Kosten für die Instandstellung der freiwerdenden Westfassade im Vergleich zur Kaufsumme abhängen. Zur Abklärung dieses Begehrens ist somit das Expropriationsverfahren abzuwarten.

- ://: 1. Im vorliegenden Strassen- und Baulinienplan Nr. 788 der Unteren Hauensteinstrasse im Gebeindebann Rümlingen wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
2. Die Planunterlage wird der landrätlichen Strassenbaukommission zur Vernehmlassung unterbreitet.
 3. Die Baudirektion wird beauftragt, nach Vorliegen des Kommissionentscheides erneut Antrag zu stellen.

Mitteilung an sämtliche Mitglieder der landrätlichen Strassenbaukommission (11),
an das Strassen- und Wasserbauinspektorat,
an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

